Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle - Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Beer
aus Kolberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. von Gierke
Examen rigorosum am 30. Juni 1920.

Stettin 1921
Bernhard Saalfeld. Stettin.

Die

Geldüberweisungspflicht des Schuldners

(§ 270 B. G. B.)

Einleitung.

§ 1: Die Geldübermittlungspflicht in der Rechtsentwicklung.

I. Kapitel.

§ 2: Der Gegenstand der Uebermittlungspflicht.

Der § 270 B. G. B. gilt für ablehnbares wie für unablehnbares Geld; er kommt hauptsächlich für Bargeldübermittlung, weniger für unbare Zahlungen in Betracht.

Er gilt nur für solche Geldschulden, die reine Wertschulden sind. Nur solche Geldzahlungen unterliegen der Uebersendungspflicht, durch die eine Schuld abgetragen werden soll — solvendi causa.

II. Kapitel.

Der Leistungsort und seine Bedeutung im Absatz 4 des § 270 B. G. B.

§ 3: Die in der Literatur vertretenen Ansichten.

Die Ausleger des alten H. G. B. nahmen an, es gäbe einen doppelten gesetzlichen Erfüllungsort, ein jeder für besondere rechtliche Wirkungen.

Die herrschende Meinung hält Geldschulden für Bringschulden, hat aber die Folgerung daraus, daß dann der Wohnsitz des Gläubigers begriffsmäßig Leistungsort sein müsse, nicht gezogen.

Weiter wird die Ansicht vertreten, da der Wohnsitz des Gläubigers eigentlicher Leistungsort sei, so sei § 270 Abs. 4 B. G. B. eine positiv-rechtliche Fiktion.

Leonhard vertritt die Ansicht, das Gesetz gebrauche das Wort „Leistungsort“ in einem übertragenen Sinne; nach ihm ist der Leistungsort der örtliche Mittelpunkt für die Schuld, der „Schuldort“ im Gegensatz zum „Vollzugsort“.